

Kurzbericht

Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahre 1957

Im Jahre 1957 wurden vom Landgericht Saarbrücken 282 Ehen gelöst, und zwar 281 durch Scheidung und 1 durch Aufhebung. Gegenüber dem Vorjahr mit 317 gerichtlichen Ehelösungen ergab sich zwar ein Rückgang um 11,1 vH, doch ist dieser kein Anzeichen für eine weitere Verringerung der Scheidungshäufigkeit, nachdem die Zahl der Scheidungen sich seit 1952 stets um 300 bewegt.

Auf 100 000 Einwohner kamen 1957 27,8 Ehelösungen durch gerichtliches Urteil, mit anderen Worten, von 100 000 Personen wurden 56 geschieden. Die höchste Ehelösungsziffer (71,8 auf 100 000 Einwohner) wurde für die Stadt Saarbrücken, die niedrigste für die Kreise Merzig-Wadern (8,1), St. Ingbert (10,0) und St. Wendel (10,9) errechnet. Da die Eheschliessungsziffer 1957 in den Kreisen (8,3 bis 9,2) kaum vom Landesdurchschnitt (8,7 Eheschliessungen auf 1 000 Einwohner) abwich, ergab sich für das Verhältnis "Ehelösungen zu Eheschliessungen" im Berichtsjahr etwa das gleiche Bild wie bei der Ehelösungsziffer.

Bei den 281 durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Ehescheidungsprozessen war in 89 Fällen (= 31,7 vH) der Mann und in 192 (= 68,3 vH) die Frau klagender Teil. In 47 Fällen wurde durch die Frau, in 65 durch den Mann Widerklage erhoben. Während also bei Klageerhebung durch den Mann 52,9 vH der Frauen Widerklage erhoben, traten nur 33,8 vH der Männer als Widerkläger auf. Es wurden demnach 169 (= 60,2 vH) Ehen geschieden, bei denen nur ein Partner geklagt hatte.

Die gerichtlichen Ehelösungen
in den Jahren 1948 bis 1957

Kreis (d. Wohngem.) Jahr	Gericht- liche Ehe- lösungen	Mittlere Bevölkerung	Ehe- schließungen	Gerichtliche Ehe- lösungen auf		Eheschl. auf 1 000 Einw.
				100 000 Einw.	1 000 Eheschl.	
1957 - Saarbr. -Stadt	90	125 285	1 072	71,8	83,9	8,6
Saarbr. -Land	58	251 763	2 182	23,1	26,6	8,7
Saarlouis	60	173 140	1 515	34,6	39,6	8,7
Merzig-Wadern	7	86 238	741	8,1	9,4	8,6
Ottweiler	29	158 742	1 463	18,3	19,8	9,2
St. Wendel	9	82 509	710	10,9	12,7	8,6
St. Ingbert	7	69 990	635	10,0	11,0	9,1
Homburg	17	64 669	540	26,3	31,5	8,3
Ausserhalb des Saarl.	5
Saarland						
1957	282	1 012 336	8 858	27,8	31,8	8,7
1956	317	1 000 656	8 421	31,7	37,7	8,4
1955	270	991 751	7 923	27,2	34,1	8,0
1954	317	982 884	7 899	32,3	40,2	8,0
1953	283	972 516	8 154	29,1	34,7	8,4
1952	267	962 162	8 502	27,8	31,4	8,8
1951	430	952 237	9 747	45,2	44,1	10,2
1950	640	942 541	10 181	67,9	63,0	10,8
1949	737	924 292	10 512	70,0	79,8	11,4
1948	593	902 646	11 095	65,7	53,5	12,3

Rechtliche Grundlage für die gerichtliche Lösung von Ehen ist z. Zt. das vom alliierten Kontrollrat erlassene Ehegesetz vom 20. Februar 1946. Nach diesem Gesetz können Ehen aus folgenden Gründen geschieden werden:

- a) § 42 Ehebruch
- b) § 43 andere Eheverfehlungen (schwere Eheverfehlungen oder ehrloses oder unsittliches Verhalten)
- c) § 44 auf geistiger Störung beruhendes Verhalten
- d) § 45 Geisteskrankheit
- e) § 46 ansteckende oder ekelerregende Krankheit
- f) § 48 Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Im Saarland wurden im Jahre 1957 Ehen nur nach den §§ 42, 43 und 48 geschieden. Während 166 Frauen (= 59,1 vH) als unschuldig erklärt wurden, war dies nur bei 40 Männern (= 14,2 vH) der Fall. Die meisten Ehen (234 = 83,4 vH) wurden auf Grund des § 43 geschieden, wobei in 48 Fällen beide Ehepartner schuldig waren. Nur bei 20 Ehen war Ehebruch (§ 42) der Schei-

Die im Jahre 1957 geschiedenen Ehen nach der Schuld

Ehescheidungen, in denen	Ehescheidungen, in denen				Ge- schiedene Ehen zu- sam- men
	die Frau un- schuldig war	die Frau schuldig war nach			
		§ 42	§ 43	§ 42 in Ver- bindung mit § 43	
der Mann unschuldig war der Mann schuldig war nach	-	4	36	-	40
§ 42	13	3	-	-	16
§ 43	150	-	48	-	198
§ 42 in Verbindung mit § 43	3	-	-	1	4
Z u s a m m e n	166	7	84	1	258
Dazu Scheidungen auf Grund von § 48					23
Ehescheidungen z u s a m m e n					281

dungsgrund, darunter 3 Fälle mit Schuldspruch für beide Teile. Die Verbindung beider §§ (42 und 43) lag dem Urteil viermal zugrunde. Die restlichen 23 Scheidungen wurden nach § 48 ausgesprochen. Hierbei wurde nur in einem Fall der Mann, in den übrigen keiner der Ehegatten für schuldig befunden. Bei diesen nach § 48 gelösten Ehen begehrten zehnmal der Mann, sechsmal die Frau und siebenmal beide Ehegatten die Scheidung.

Die im Jahre 1957 geschiedenen Ehen nach dem Alter der Ehegatten

Alter des Mannes bzw. der Frau bei der Ehescheidung	Geschiedene	
	Männer	Frauen
unter 20 Jahre	-	4
20 bis " 25 "	18	47
25 " " 30 "	62	61
30 " " 35 "	61	74
35 " " 40 "	44	32
40 " " 45 "	29	32
45 " " 50 "	36	19
50 " " 55 "	18	8
55 " " 60 "	12	3
60 " " 65 "	-	1
65 " " 70 "	1	-
70 und mehr	-	-
Z u s a m m e n	281	281

Die Gliederung der geschiedenen Ehegatten nach dem Alter zeigt, dass sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die Altersgruppe von 25 bis unter 35 Jahren am stärksten vertreten war. Bei den Männern waren es 43,8 vH und bei den Frauen 48,1 vH. Während bei den Frauen die obere Hälfte der Gruppe (30 bis unter 35 Jahre) am stärksten vertreten war, waren bei den Männern beide Hälften gleich stark besetzt. Wie bei den Eheschliessungen wiesen auch

hier die jüngeren Altersstufen einen Frauenüberschuss auf, bei den älteren dagegen waren die Männer in der Überzahl. Das niedrigste Scheidungsalter lag bei den Männern bei 21, bei den Frauen bei 17 Jahren; der älteste geschiedene Mann war 67 Jahre alt, die älteste geschiedene Frau hatte das 60. Lebensjahr vollendet, im Durchschnitt standen die Männer bei der Scheidung im 37., die Frauen im 34. Lebensjahr.

Die im Jahre 1957 geschiedenen Ehen nach dem Altersunterschied der Ehegatten und der Ehedauer

Altersunterschied der Ehegatten	Geschiedene Ehen insgesamt	davon nach einer Ehedauer von ... Jahren					
		unter 5	5	10	15	20	25
			bis unter				und mehr
		10	15	20	25		
Frau älter um							
10 bis unt. 15 J.	2	-	1	-	-	1	-
5 " " 10 J.	10	5	4	-	1	-	-
weniger als 5 J.	45	13	15	6	6	4	1
Mann und Frau gleichaltrig	-	-	-	-	-	-	-
Mann älter um							
weniger als 5 J.	119	33	48	18	5	7	8
5 bis unt. 10 J.	65	17	21	10	9	6	2
10 " " 15 J.	28	6	14	6	1	-	1
15 " " 20 J.	6	-	4	2	-	-	-
20 " " 25 J.	4	1	1	1	1	-	-
25 " " 30 J.	2	2	-	-	-	-	-
Zusammen	281	77	108	43	23	18	12

Am häufigsten (38,4 vH) wurden im Jahre 1957 diejenigen Ehen geschieden, die vor 5 bis 10 Jahren geschlossen wurden. Etwa der vierte Teil der Ehegatten (27,4 vH) ging nach einer Ehedauer von noch nicht 5 Jahren auseinander. Etwa ein Drittel der Ehen (34,2 vH) bestand mehr als 10 Jahre. Hierunter waren zwei Ehen mit einer Ehedauer von über 30 Jahren, eine mit 35, die andere mit 33 Ehejahren. Im Gegensatz dazu liessen sich zwei Ehepaare schon im ersten Ehejahr scheiden.

Was den Altersunterschied der geschiedenen Ehegatten betrifft, so war 224 mal der Mann und 57 mal die Frau der ältere Teil. In 164 Fällen (= 58,5 vH) betrug der Altersunterschied weniger als 5 Jahre. Als Extremwerte wurden ermittelt bei älteren Frauen 12 bis unter 13 Jahre (diese Ehe bestand 21 Jahre) und bei älteren Männern 29 bis unter 30 Jahre. Die meisten Scheidungen (41) wurden bei denjenigen Ehen ausgesprochen, bei denen der Mann 2 bis unter 3 Jahre älter war als die Frau; das ist nicht verwunderlich, kann man doch auch bei der Gliederung der Eheschliessungen nach dem Altersunterschied der Eheschliessenden feststellen, dass in den meisten Fällen der Mann 2 bis 4 Jahre älter ist als die Frau.

Die im Jahre 1957 geschiedenen Frauen nach der Kinderzahl

Geschiedene Ehen nach der Zahl der	Geschie- dene Frauen, ins- gesamt	davon mit ... Kindern							
		0	1	2	3	4	5	6	7
in dieser Ehe lebend- geborenen Kinder	281	81	106	61	22	7	1	2	1
noch lebenden minder- jährigen Kinder	281	89	108	58	18	6	-	1	1

Von den im Jahre 1957 geschiedenen Frauen hatten mehr als ein Viertel (28,8 vH) in der gelösten Ehe keine Kinder lebend geboren. Fast zwei Fünfteln (37,8 vH) aller geschiedenen Ehepaare war nur ein Kind geboren worden. Insgesamt wurden von den 281 geschiedenen Frauen während der Dauer der gelösten Ehe 346 Kinder lebend zur Welt gebracht, also 123 auf je 100 Ehen. Von diesen Kindern waren zur Zeit der Ehescheidung noch 315 minderjährig. Bei je 100 Ehescheidungen musste demnach über den Verbleib und die Versorgung von 112 Kindern entschieden werden.

Die im Jahre 1957 geschiedenen Ehen nach der Religions-
zugehörigkeit der Ehegatten

Religionszugehörigkeit des Mannes	Religionszugehörigkeit der Frau			Geschiede- ne Ehen zusammen
	evange- lisch	römisch- katholisch	sonstige	
evangelisch	41	45	6	92
römisch-katholisch	45	131	3	179
sonstige	-	3	7	10
Zusammen	86	179	16	281

Bei nur fast der Hälfte aller im Jahre 1957 geschiedenen Ehen (46,6 vH) gehörten beide Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an. Zum Vergleich sei angeführt, dass bei der Volkszählung am 14. 11. 1951 bei 63,5 vH aller zusammenlebenden Ehepaare beide Ehegatten römisch-katholisch waren. Der Anteil der rein evangelischen Ehen an der Gesamtzahl der geschiedenen Ehen (14,6 vH) entspricht etwa dem der bestehenden rein evangelischen Ehen im Jahre 1951 (15,0 vH). Sehr stark dagegen waren evangelisch-katholische Mischehen an der Gesamtzahl der Scheidungen beteiligt. Sie machten - zu gleichen Teilen mit katholischen Männern und evangelischen Frauen und umgekehrt vertreten - insgesamt 32,0 vH aller geschiedenen Ehen aus, während 1951 nur bei 11,4 vH aller zusammenlebenden Ehepaare ein Ehegatte römisch-katholisch, der andere evangelisch war. Bei 6,8 vH der geschiedenen Ehen waren ein oder beide Ehepartner Angehörige sonstiger Religionsgemeinschaften oder konfessionslos.

Bezüglich der eingangs erwähnten Ehe-Aufhebung ist zu bemerken, dass sie auf Grund des § 32⁷ des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Irrtum über die persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten) erfolgte.